

1. Maßgebliche Bedingungen

- 1.1 Unsere Bestellungen und Abschlüsse richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und sonstigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen. Hiervon abweichenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit; sie gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen/Leistungen des Lieferanten vor behaltlos annehmen oder Zahlungen leisten, ausgenommen sind Regelungen in den Lieferbedingungen des Lieferanten über den Eigentumsvorbehalt und die Konzernverrechnung; diese werden anerkannt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für unsere künftigen Bestellungen und Abschlüsse, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.
- 1.2 Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diese Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vor behaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen Fassung bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Anfragen von uns beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von uns zur Angebotsabgabe binden uns in keiner Weise.
- 2.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 Bestellungen und sonstige Erklärungen, auch soweit sie mündlich erfolgen, sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt. Auf offensichtliche Irrtümer

(z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.4 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen und in seiner Auftragsbestätigung auf Gefahrstoffe in den Liefergegenständen hinzuweisen. Bei erstmaliger Bestellung von Liefergegenständen mit Gefahrstoffen und grundsätzlich bei jeder Rezepturänderung hat der Lieferant seiner Auftragsbestätigung ein vorschriftsmäßiges Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.5 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant uns unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

3. Liefergegenstand

- 3.1 Warenlieferungen und Leistungen sind, soweit keine weitergehenden Anforderungen festgelegt oder vom Lieferanten als Beschaffenheitsmerkmale angegeben werden, in handelsüblicher Güte und gemäß den zum Zeitpunkt der Lieferung relevanten, bestehenden Normen nach DIN, EN, ISO oder ihnen gleichzusetzenden Regelwerken, zu erbringen. Die Liefergegenstände sind so auszuführen, dass sie den am Einsatzort gelten den gesetzlichen Bestimmungen und den unter üblichen Gegebenheiten entsprechenden Gebrauch zulassen. Prüfzeugnisse und Sicherheitsdatenblätter in der jeweils gültigen aktuellen Fassung sind zur Vertragserfüllung kostenfrei mitzuliefern. Gleiches gilt für die Konformitäts- oder Einbauerklärung, einschließlich der Bedienungsanleitung sowie Ursprungszeugnis oder Lieferantenklärung, die in deutscher und englischer Sprache an uns zu liefern sind.
- 3.2 Von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen sind für den Lieferanten verbindlich. Der Lieferant hat diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu prüfen und uns bei Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Für die Inhalte und ihre Richtigkeit der vom Lieferanten erstellten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen bleibt der Lieferant auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt werden.
- 3.3 Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten, ist vor Erbringung dieser Leistungen, spätestens jedoch in der ersten Leistungsphase von beiden Parteien ein

Pflichtenheft als Grundlage der dann zu erbringenden Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Dies gilt bei Änderungen oder Ergänzungen derartiger Verträge entsprechend.

Die Eigentums- und Urheberrechte an allen Unterlagen, Systemen und Programmen, die vom Lieferanten entwickelt und bereitgestellt werden, verbleiben beim Lieferanten, falls die Leistungen des Lieferanten nicht von uns mindestens anteilig bezahlt werden oder unter unserer Mitarbeit entstehen. Wir erhalten an den Unterlagen, Systemen und Programmen in jedem Fall die zeitlich und räumlich unbeschränkten, nicht ausschließlichen und uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Lieferant hat uns den Quellcode und die Dokumentation sowie weitere Programmunterlagen der Anwendersoftware auszuhändigen, sofern diese speziell für uns entwickelt und nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten hat der Lieferant mit größtmöglicher Sorgfalt zu verwahren und vor Zugriff Dritter zu schützen.

4. Preise, Lieferungen

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist.
- 4.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.3 Lieferungen erfolgen DDP gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung und Nebenkosten an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden. Der Lieferschein ist mit unserer Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
- 4.4 Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 vereinbart, bei denen wir den Transport bezahlen, hat der Transport mit einer von uns genehmigten Spedition zu erfolgen. Sollte nichts anderes vereinbart sein, übernimmt aber der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Durch die Art der Preisstellung wird der Erfüllungsort nicht berührt.

5. Zahlung

- 5.1 Zahlungen auf ordnungsgemäß erstellte Rechnungen des Lieferanten erfolgen nach 14 Tagen mit 3% Skonto, nach 30 Tagen netto nach Erhalt der Ware bzw. Dienstleistung (inkl. Dokumentationen) und sonstigen geforderten Unterlagen (z. B.

Werkszeugnisse etc.) vorbehaltlich der Freigabe durch unser Qualitätsmanagement. Das Fehlen der Dokumente und Unterlagen verzögert den Fälligkeitstermin. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- 5.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.3 In allen für die Zahlung relevanten Unterlagen sind unsere Bestell-Nummer(n) und das Datum anzugeben. Wir behalten uns das Recht vor, nicht identifizierbare oder zuzuordnende Rechnungsunterlagen zurückzusenden. Die durch fehlerhafte Rechnungsstellung verursachten Verzögerungen der Zahlung beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Skontoabzugs.
- 5.4 Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch uns ersetzt nicht die Abnahme und stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schaden ersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.
- 5.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6. Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Leistungserbringung auf Dritte zu übertragen. Gleiches gilt auch für Forderungen des Lieferanten gegen uns, die ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten noch durch Dritte eingezogen werden dürfen.
- 6.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 6.3 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7. Liefertermin, Höhere Gewalt

- 7.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit oder Lieferfrist ist bindend. Gleiches gilt für vereinbarte Liefertermine- und fristen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und der geforderten Dokumente (Werkszeugnis, Lieferschein etc.) in Zeven bzw. bei der von uns bezeichneten Empfangsstelle. Ist eine Lieferung anders als DDP vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig beizustellen.

- 7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 7.3. Im Falle des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus hat der Lieferant über eine erkennbar werdende Überschreitung des Liefertermins unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer zu unterrichten. Kommt er dem nicht nach, kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Für jeden angefangenen Werktag des Lieferverzuges hat der Lieferant uns eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Auftragswertes zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach begrenzt auf max. 5 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.
- 7.4. Durch Lieferverzug verursachte Schäden, unter anderem Sonderfahrkosten (sowohl von Lieferanten an uns als auch von uns zu unseren Lieferanten), zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn, hat der Lieferant zu tragen, wobei eine verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen ist.
- 7.5. Bei Überschreiten des Liefertermins infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Arbeitskämpfe können wir nach unserer Wahl entweder die Ausführung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat uns unverzüglich umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Weiterhin hat der Lieferant unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- 8. Versand, Verpackung**
- 8.1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten unter allen maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften für geeignete Verpackung und Kennzeichnung, insbesondere von Gefahrstoffen, zu sorgen.
- 8.2. Versandpapiere, wie z. B. Lieferscheine und Packzettel, sind den Lieferungen beizufügen.
- 8.3. Wir sind berechtigt, 2/3 des Verpackungswertes zu belasten, wenn die Verpackung vom Lieferanten berechnet wurde und wir diese an den Lieferanten zurücksenden. Der Transport erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten.
- 9. Transportgefahr, Materialbeistellung, Eigentumsvorbehalt**
- 9.1. Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Abnahme der Ware bei uns oder am vereinbarten Erfüllungsort auf uns über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.
- 9.2. Der Lieferant haftet uns für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Teile. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Verfüg- oder Verarbeitbarkeit sind wir unverzüglich zu unterrichten.
- 9.3. Die von uns beigestellten Materialien werden in unserem Auftrag be- und verarbeitet und bleiben in jeder Be- und Verarbeitungsstufe unser Eigentum. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB. Werden unsere Waren oder Materialien mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt unser Eigentum, so gilt bereits bei Vertragsabschluss als vereinbart, dass die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Lieferanten an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache auf uns übergehen und zwar im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses.
- 9.4. An Fertigungsmitteln (Werkzeugen, Modellen, Muster, Schablonen usw.), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns das Eigentum vor. Fertigungsmittel, die mit unseren Unterlagen durch den Lieferanten hergestellt oder von uns unmittelbar oder mittelbar bezahlt werden, gehen in unser Eigentum über. Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns unentgeltlich zu verwahren und etwa erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kostenfrei durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, wenn Beeinträchtigungen unseres Eigentums durch z. B. Pfändung etc. drohen. Beistellteile sind immer so zu lagern, dass die Trennung unseres Eigentums von dem des Lieferanten gegeben ist. Mit der Beistellung geht die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens oder der Beschädigung mit der Annahme der Lieferung auf den Lieferanten über.
- 10. Haftung für Mängel, Mängelrüge, Verjährungsfristen, Freistellung von Werbeaussagehaftung**
- 10.1. Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen, dem Verwendungszweck, den allgemein gültigen Regeln der Technik, dem aktuellen Stand der Technik, unseren Zeichnungen und Spezifikationen sowie den von uns geltend gemachten Normen und Regelwerken entsprechen.

10.2 Der Lieferant steht für die vereinbarte Beschaffenheit der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Für Rechtsmängel gilt dies nur, soweit den Lieferanten Verschulden trifft.

10.3 Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistungserstellung steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder Neulieferung bzw. Neuleistung zu verlangen. Wählen wir die Mängelbeseitigung, so hat der Lieferant die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung gilt nachdem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder Gefahr im Verzug ist. Gehen wir von einer besonderen Eilbedürftigkeit aus, sind wir berechtigt, den Lieferanten mit einer der Eilbedürftigkeit angemessenen kurzen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; lässt die besondere Dringlichkeit eine Fristsetzung nicht zu, sind wir zur Selbstvornahme berechtigt. In diesem Fall informieren wir den Lieferanten unverzüglich.

10.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

10.7 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

10.8 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10.9 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen unserer Kunden frei, die der Lieferant aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs.1 oder 2 des Produkthaftungsgesetzes) oder des Gehilfen eines dieser genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art und Höhe bestehen würde. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss des Vertrages erfolgt.

11. Lieferantenregress

11.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

11.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

11.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

12. Produzentenhaftung

12.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro

Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

13. Verjährung

- 13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehen der Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 13.4 Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

14. Leistungen in unserem Werk

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung unserer Betriebsordnung/Sicherheitsunterweisung bzw. der Betriebsordnungen/Sicherheitsunterweisungen unserer Lieferanten, wenn er Lieferungen oder Leistungen in unseren Werken oder bei unseren Lieferanten erbringt.
- 14.2 Der Lieferant hat die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Empfehlungen sowie die sicherheitstechnischen und betriebspezifischen Unterweisungen am jeweiligen Arbeitsort zu beachten und seine Mitarbeiter entsprechend zu befehlen.
- 14.3 Der Lieferant hat vor Benutzung den ordnungsgemäßen Zustand und während der Verwendung den ordnungsgemäßen Gebrauch von Betriebs- und Arbeitsmitteln zu prüfen und sicherzustellen.

15. Geheimhaltung, Überlassung von Unterlagen, Werbung

- 15.1 Soweit der Lieferant im Rahmen dieses Vertrages Informationen unser Unternehmen betreffend erlangt, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, egal ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, ist er verpflichtet, diese als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich zu be-

handeln. Informationen werden so verwahrt und gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Lieferant nachweist, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.

- 15.2 Zeichnungen, Spezifikationen, Modelle, Gesenke, Schablonen, Muster, Berechnungen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Benutzung und eine eventuelle Vervielfältigung solcher Gegenstände sind nur für die jeweiligen Zwecke der Verträge zwischen dem Lieferanten und uns zulässig.
- 15.3 Die Benutzung von LISEGA-Unterlagen zu Werbezwecken ist grundsätzlich untersagt. Auf die Geschäftsbeziehung mit uns darf nur verwiesen werden, wenn vorher eine schriftliche Einwilligung von uns vorliegt.

16. Sonstige Schutzrechte

- 16.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der von ihm gelieferten Waren und Leistungen weder mittelbar noch unmittelbar gegen in- und ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte verstoßen wird, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.
- 16.2 Der Lieferant stellt uns und unsere Abnehmer dann von allen Ansprüchen frei, die von Dritten Parteien gegenüber uns oder unseren Abnehmern aus der Benutzung solcher Schutzrechte geltend gemacht werden.
- 16.3 Ziffer 16.1 und 16.2 gelten nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Mustern oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen und Angaben von uns hergestellt hat und nicht weiß und im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht hätte wissen können, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

17. Datenschutz

- 17.1 Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitarbeiter des Lieferanten mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten in Berührung kommen, bestätigt der Lieferant, dass sämtliche Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden, über den Datenschutz und die Strafrechtsbestimmungen zur Datenverarbeitung belehrt und auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
- 17.2 Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Banken; Versicherungen)

zu übermitteln. Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach dem BDSG bzw. der DSGVO soweit dies zur Erfüllung der mit uns abgeschlossenen Verträge oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder nach einem anderen in Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelten Fall notwendig ist.

17.3 Soweit der Lieferant mit uns in geschäftlichen Kontakt tritt, erteilt er uns seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten. Die Einwilligung kann er jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist unser Sitz (Zeven).

18.2 Gerichtsstand ist der Sitz des für uns allgemein zuständigen Gerichts. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch vor dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Lieferant seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

18.3 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; bei grenzüberschreitenden Käufen kommt das UN-Kaufrecht zum Tragen.

19. Besichtigungs- und Kontrollrecht

Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit innerhalb gewöhnlicher Geschäftszeiten auch unangemeldet die Fertigungsstätten des Lieferanten zu besuchen. Dies kann auch durch von unserer Abteilung Qualitätsmanagement autorisierte Institute und Personen durchgeführt werden.

20. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren, dass Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen der Schriftform bedürfen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.